



4.1.1 Begriff, Gründe und Ziele

intern aus eigener Kraft oder extern durch Verbindung mit anderen – extern geht schneller · Gründe: Beschaffung (Rabatte, Versorgung), Produktion (Auslastung, Stückkosten), Absatz (neue Märkte, Sortiment), Finanzierung und Forschung (Risiko teilen), Marktstellung · Synergien „2 + 2 = 5“, Größenvorteile

KB 77 · AB 190 · GB 105

4.1.2 Richtungen: horizontal, vertikal, diagonal

horizontal: gleiche Wirtschaftsstufe, meist Wettbewerber – Größenvorteile, Marktmacht · vertikal: vor- oder nachgelagerte Stufe – mit dem Lieferanten Rückwärts-, mit dem Händler Vorwärtsintegration · diagonal: branchenfremd, Ziel Risikostreuung

KB 77 · AB 191 · GB 105

4.1.3 Rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit

rechtlich selbstständig, solange eigener Rechtsträger: eigene Firma, Verträge, Haftung, Jahresabschluss · wirtschaftlich selbstständig, solange allein über Ziele, Preise, Produkte, Investitionen und Personal entschieden wird · beides kann auseinanderfallen (Konzerntochter)

KB 78 · AB 192 · GB 106

4.1.4 Kooperation und Konzentration

Kooperation: freiwillige, vertragliche Zusammenarbeit rechtlich selbstständiger Unternehmen, durch Kündigung oder Zeitablauf lösbar · Konzentration: Kapitalbeteiligung oder Verschmelzung – mindestens ein Unternehmen verliert die wirtschaftliche, bei der Fusion auch die rechtliche Selbstständigkeit

KB 78 · AB 193 · GB 106

4.2.1 Arge, strategische Allianz und verwandte Formen

Arge: befristet für einen bestimmten Großauftrag (typisch Bau), meist Außen-GbR, Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch, endet mit dem Auftrag · strategische Allianz: langfristig, vertraglich, oft unter Wettbewerbern, in Forschung oder Vertrieb, ohne Fusion · lockerer: Interessengemeinschaft, Konsortium

KB 80 · AB 195 · GB 108

4.2.2 Joint Venture, Franchising und Lizenz

von Partnern gemeinsam gegründet und geführt, meist eigene GmbH; Partner bringen Kapital, Know-how und Marktzugang ein · typisch für Auslandsmärkte · Risiken: Patt bei 50 : 50, Know-how-Abfluss, geteilter Gewinn · Franchising und Lizenz als vertikale Kooperation

KB 80 · AB 197 · GB 108

4.2.3 Das Kartell als Kooperationsform

Vereinbarung oder abgestimmtes Verhalten selbstständiger Unternehmen, das den Wettbewerb beschränkt · Preis-, Gebiets-, Quoten-, Submissionskartell grundsätzlich verboten · Normen-, Forschungs-, Mittelstandskooperation nur freigestellt, wenn §§ 2, 3 GWB erfüllt sind · Parallelverhalten erlaubt

KB 80 · AB 198 · GB 108

4.2.4 Chancen und Risiken von Kooperationen

Chancen: Kundenkontakte und Vertriebswege des Partners, gemeinsames Marketing, Fixkosten teilen, Kompetenzen ergänzen, Großaufträge annehmen · Risiken: Abstimmungskosten, Missbrauch vertraulicher Daten, Abhängigkeit vom stärkeren Partner, geteilter Gewinn · global zusätzlich Währung, Recht, Politik, Standards

KB 81 · AB 199 · GB 109

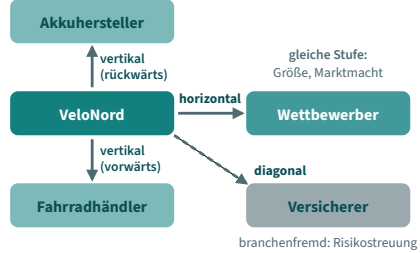
4.1 Grundlagen der Zusammenarbeit

KB S. 77 · AB S. 190 · GB S. 105

Gründe für Zusammenschlüsse

Beschaffung Rabatte, Versorgung	Produktion Auslastung, Kosten	Absatz Märkte, Sortiment
Finanzierung Kapital teilen	Forschung Know-how bündeln	Marktstellung Anteil, Existenz

Richtungen eines Zusammenschlusses

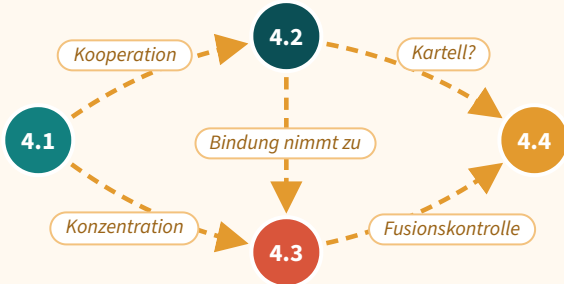


Was bleibt an Selbstständigkeit?

	rechtlich	wirtschaftlich
Kooperation	bleibt	eingeschränkt
Konzern, Tochter	bleibt	geht verloren
Fusion (B in A)	geht verloren	geht verloren

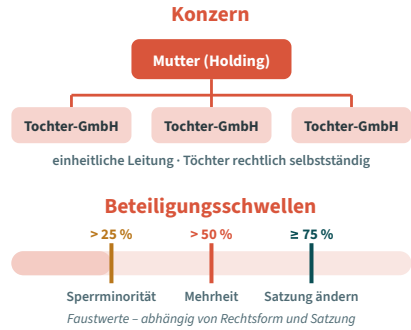
Käufer bzw. aufnehmendes Unternehmen behält beide

So hängen die Teilgebiete zusammen

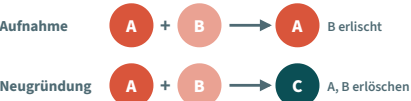


4.3 Formen der Konzentration

KB S. 83 · AB S. 201 · GB S. 110



Fusion



Auslandsübernahme

Motive	Risiken
+ Kunden, Filialen + Stückkosten ↓ + Know-how, Fachkräfte + Risikostreuung	- Währung - fremdes Recht - Zölle, Sanktionen - Integration, Kapital

4.3.1 Beteiligung, Konzern und Holding

Einfluss je nach Anteil (Faustwerte): über 25 % Sperrminorität, über 50 % Mehrheit, ab 75 % Satzungsänderung · auch bei 100 % bleibt die Tochter juristische Person · Konzern (§ 18 AktG): rechtlich selbstständige Unternehmen unter einheitlicher Leitung · Holding hält, führt und finanziert Beteiligungen

KB 83 · AB 201 · GB 110

4.3.2 Fusion und Übernahme

Fusion vereinigt rechtlich und wirtschaftlich: durch Aufnahme (A + B = A, nur B erlischt) oder Neugründung (A + B = C) · Übernahme per Anteilskauf: das gekaufte Unternehmen bleibt Rechtsträger und wird Tochter, verliert aber die wirtschaftliche Selbstständigkeit · Gründe: Marktanteil, Synergien, Kunden, Patente · feindlich nur bei börsennotierter AG

KB 83 · AB 202 · GB 110

4.3.3 Übernahme eines ausländischen Wettbewerbers

Motive: Kunden und Filialen sofort nutzen, Mengenrabatte, Know-how und Fachkräfte, Risikostreuung · Risiken: Währung bei Kaufpreis und Gewinnen, fremdes Arbeits-, Steuer- und Gesellschaftsrecht, Zölle und Sanktionen, hoher Kapitalbedarf · Integration: Kulturen, doppelte Stellen, IT, Marken · Due Diligence vor dem Kauf

KB 83 · AB 203 · GB 110

KAPITEL 4 Unternehmenszusammenschlüsse

Fallunternehmen VeloNord GmbH

Vernetzungen – so hängt der Stoff zusammen

4.1.3 → 4.2 / 4.3 Die Selbstständigkeit entscheidet: Kooperation oder Konzentration.

4.2.3 ↔ 4.4.1 Kartell: Absprache? Kartellart? Freistellung nach §§ 2, 3 GWB?

4.4.1 ← 1.1.8 Wettbewerbspolitik schützt den Markt mit den drei Säulen des GWB.

4.2.1 ← 3.3.3 Die Arge ist meist eine Außen-GbR mit gesamtschuldnerischer Haftung.

4.3.1 ← 3.5.4 Die Tochter-GmbH ist rechtlich selbstständig, wirtschaftlich gelenkt.

4.3.3 ← 1.6.5 Der Wechselkurs verändert den Kaufpreis einer Auslandsübernahme.

4.2.2 ↔ 3.1.1 Franchising ist Kooperation und zugleich ein Weg in die Selbstständigkeit.

Prüfungs-Hotspots dieses Kapitels

4.1.1 Gründe für Zusammenschlüsse · 4.1.3 Rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit · 4.2.4 Chancen und Risiken von Kooperationen · 4.3.2 Fusion und Übernahme · 4.3.3 Auslandsübernahme · 4.4.1 Kartellverbot und Freistellungen

Prüfungstipps

- ✓ Selbstständigkeit immer getrennt nach rechtlich und wirtschaftlich beurteilen – und für beide beteiligten Unternehmen.
- ✓ Gründe und Risiken mit Ursache, Wirkung und Fallbezug erläutern; Vorteile des Partners bringen keine Punkte.
- ✓ Bei Auslandsübernahmen mindestens zwei auslandstypische Risiken nennen: Währung, Recht, Politik.

★★★★ in mindestens 5 von 23 ausgewerteten IHK-Prüfungen · ★★★ in 3–4 · ★★★★★ in 1–2 · ★★★★★ bisher nicht direkt geprüft

KB = Kompaktbuch · AB = Arbeits- und Übungsbuch · GB = Gesamtbuch
Wirtschaftsbezogene Qualifikationen (Seitenzahlen) · (↔ 4.4.1) = Querverbindung zu diesem Abschnitt · gestrichelte Pfeile = Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten

4.4 Zusammenschlüsse und Wettbewerbsrecht

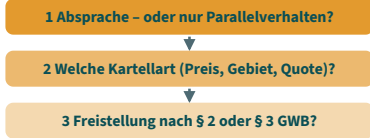
KB S. 85 · AB S. 205 · GB S. 112

Drei Säulen des Wettbewerbsrechts

GWB		
Kartellverbot Absprachen § 1 GWB	Missbrauchsaufsicht Verhalten ab 40 % vermutet	Fusionskontrolle Marktstruktur 500 / 50 / 17,5 Mio. €

Bundeskartellamt · EU-Kommission (Art. 101, 102 AEUV)

Prüfungschema für Absprachen



Typische Fälle

verboten	Hersteller sprechen Preiserhöhung ab
verboten	Lieferdienste teilen Stadtteile auf
zulässig	Banken erhöhen Zinsen ohne Absprache
§ 2 prüfen	gemeinsame Norm entwickeln

Fusionskontrolle

Anmeldepflicht beim Bundeskartellamt, wenn weltweit > 500 Mio. € · Inland: einer > 50, ein weiterer > 17,5 Mio. €
VeloNord 68 + Händler 9 = 77 Mio. € → keine Anmeldung
das Kartellverbot gilt trotzdem

4.4.1 Kartellverbot und Freistellungen

§ 1 GWB, Art. 101 AEUV: Absprachen, Beschlüsse und abgestimmtes Verhalten, die den Wettbewerb beschränken, sind verboten – auch mündlich und zwischen Hersteller und Händler (unverbindliche Preisempfehlung erlaubt) · Freistellung nach § 2 nur bei erfüllten Voraussetzungen (Legalausnahme) · § 3 Mittelstandskartell · Bußgeld bis 10 % des Weltumsatzes, Kronzeugenregelung

KB 85 · AB 205 · GB 112

4.4.2 Bundeskartellamt, Fusionskontrolle, EU-Recht

Bundeskartellamt verfolgt Kartelle, überwacht marktbeherrschende Unternehmen und prüft Fusionen · Marktbeherrschung ist erlaubt, ihr Missbrauch nicht (vermutet ab 40 % Marktanteil) · Anmeldepflicht ab 500 Mio. € weltweit sowie 50 und 17,5 Mio. € im Inland oder nach Transaktionswert · Vollzugsverbot bis zur Freigabe, oft unter Auflagen · große Fusionen prüft die EU-Kommission

KB 86 · AB 207 · GB 113